



Amt für Schule und
Weiterbildung

16.04.2018

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Schild

Telefon: 492-4314

SchildC@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Münster aufgrund der Einführung der Ehrenamtskarte NRW

Beratungsfolge

19.06.2018	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
04.07.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
04.07.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die anliegende Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster vom 16.12.2016. Die Änderungssatzung (Anlage 1) tritt zum 01.09.2018 mit Beginn des Studienjahres 2018/ 2019 in Kraft.
2. Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW erhalten ab dem Studienjahr 2018/ 2019 eine Ermäßigung von 50 % für zwei Kurse oder Veranstaltungen je Studienjahr.
3. Der Ermäßigungstatbestand für schwerbehinderte Personen wird vereinfacht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es sind keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster zu erwarten.

Begründung:

1. Anlass

Am 18.10.2017 hat der Rat der Stadt Münster die Einführung der Ehrenamtskarte NRW in Münster beschlossen und der Vorlage V/0513/2017 zugestimmt.

In das Portfolio der Vergünstigungen sind aufgrund dieser Entscheidung auch Preisnachlässe bei kommunalen Angeboten aufzunehmen. Dabei sollen die örtlichen Vergünstigungen qualitativ hochwertig sein, um die besondere Wertschätzung zu verdeutlichen, die mit der Ehrenamtskarte verbunden ist.

Die FreiwilligenAgentur Münster (FA), zuständig für die fachlich-konzeptionelle Steuerung des Einführungsprozesses, hat angeregt, einen Preisnachlass für die Angebote der Volkshochschule aufzunehmen.

Die Volkshochschule unterstützt diese Idee und schlägt vor, dass Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW zukünftig eine Ermäßigung von 50 % für zwei Kurse oder Veranstaltungen je Studienjahr erhalten. Dies gilt unabhängig von der Höhe der anfallenden Entgelte. Davon ausgeschlossen sind lediglich abschlussbezogene Lehrgänge, preisgebundene Prüfungen und bereits zu einem reduzierten Preis angebotene Kurse (wie z. B. Deutsch als Fremdsprache). Ebenfalls nicht möglich ist die Gewährung des Preisnachlasses bei Veranstaltungen ohne Voranmeldung (z. B. Vorträgen).

Die besondere Wertschätzung für die Ehrenamtlichen soll dadurch vermittelt werden, dass jährlich ein hoher Preisnachlass von 50 % für 2 Veranstaltungen nach Wahl gewährt wird.

Dieser Preisnachlass wird als gesonderter Ermäßigungstatbestand in die Entgeltordnung aufgenommen und nicht in den Katalog der regelmäßigen Ermäßigungen aus wirtschaftlichen Gründen integriert.

2. Anpassung der Entgeltordnung

Der Ermäßigungstatbestand für die Inhaber/-innen der Ehrenamtskarte NRW wird mit dem neuen § 7 in die Entgeltordnung aufgenommen.

In § 6 der Entgeltordnung wird der Ermäßigungstatbestand für schwerbehinderte Personen dahingehend vereinfacht, dass mit einem Grad von mindestens 50 % zukünftig - unabhängig von dem Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente - eine Ermäßigung von 30 % gewährt wird. Begleitpersonen sind bei Kennzeichen B zukünftig frei.

In der Vergangenheit gab es einzelne Beschwerden bezüglich des erforderlichen Bezugs einer Erwerbsunfähigkeitsrente. Schwerbehinderte ohne Rentenanspruch seien finanziell im Einzelfall schlechter gestellt und könnten trotzdem keine Ermäßigung in Anspruch nehmen. Außerdem fehlte eine Regelung für Begleitpersonen, so dass jeweils Einzelfallentscheidungen getroffen werden mussten.

Die Neuregelung entspricht der Praxis vieler Volkshochschulen und ist eine Vereinfachung für die Betroffenen beim Anmeldeverfahren.

3. Finanzierung

Das Nutzerverhalten bei der Ehrenamtskarte NRW zeigt, dass eventuelle Mindereinnahmen durch die Inanspruchnahme von Vergünstigungen häufig dadurch kompensiert werden, dass gleichzeitig eine in vollem Umfang zahlungspflichtige Begleitperson angemeldet wird.

Das belegt auch die landesweite Nutzerbefragung zur Ehrenamtskarte NRW aus dem Jahr 2016.

Die Inanspruchnahme des Ermäßigungstatbestands ist auf 2 Kurse pro Studienjahr je Karteninhaber/-in begrenzt und kann nicht bei mehrmonatigen Lehrgängen und preisgebundenen Prüfungen geltend gemacht werden.

Mit der Aufnahme des Ermäßigungstatbestands in das Portfolio der Ehrenamtskarte NRW ist gleichzeitig auch ein Werbeeffect für die Angebote der Volkshochschule verbunden, so dass ggf. Neukunden akquiriert werden können.

I.V.

gez.

Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Münster

Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen

Anlage A